



Gemeinde Weiningen

Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Soziales

vom 12. Mai 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Soziales	3
	Bestätigung	3
2	Inkraftsetzung	3

Gestützt auf die von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2016 genehmigten Grundsätze zur Gebührenerhebung erlässt der Gemeinderat folgende Gebühren- und Tarifordnung.

1 Soziales

Art. 1 Bestätigung Sozialhilfebezug Fr. 30.00 **Bestätigung**

2 Inkraftsetzung

Festsetzung und Änderungen dieser Gebühren- und Tarifordnung sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz unter Bekanntgabe einer 30-tägigen Rekursfrist zu veröffentlichen. Die Verordnungsbestimmungen treten mit Erlangung der Rechtskraft in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebühren- und Tarifordnung werden alle früheren, mit der vorliegenden Verordnung in Widerspruch stehenden, kommunalen Erlasse aufgehoben.

Vorliegende Gebühren- und Tarifordnung ist mit GRB 116 vom 12. Mai 2025 festgesetzt und unter Bekanntgabe der Rechtsmittelbelehrung am 16. Mai 2025 im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht worden.

Weiningen, 12. Mai 2025

Gemeinderat Weiningen

Mario Okle
Gemeindepräsident

Bruno Persano
Gemeindeschreiber